



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 14. April 2012

Nr. 15

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Errichtung einer Nahwärmeverbundleitung der Walzen Irlle GmbH zum Altenheim Deuz in Netphen-Deuz S. 129 – 25. Umverlegung der Gasversorgungsleitung 9/2/3 (DN 400, PN 16) der Open Grid Europe GmbH (OGE) in Bochum-Langendreer S.130 – Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur UVP-Pflicht des Straßenbauvorhabens für den Neubau einer Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Hamm-Herringen und Hamm-Bockum-Hövel mit einem Brückenbauwerk jeweils über die Lippe und den Datteln-Hamm-Kanal und Anbindung an das bestehende Fuß- und Radwegenetz S. 130 –

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verlust und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S.130 – Aufgebote der Sparkasse Bochum – S.130 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Geseke S.131

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösungen von Vereinen S. 131

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

255. Errichtung einer Nahwärmeverbundleitung der Walzen Irlle GmbH zum Altenheim Deuz in Netphen-Deuz

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 3. 4. 2012
64.21.3.2 – 2012 -1

Öffentliche Bekanntmachung

Die Walzen Irlle GmbH mit Sitz in Netphen-Deuz beabsichtigt den Bau einer Nahwärmeverbundleitung von dem Heizraum der Walzwerke Irlle zum Altenheim in Netphen-Deuz auf einer Länge von rd. 500 m. Die Leitung wird zur Schonung der Oberfläche mit dem Horizontal-Spülbohrverfahren in sieben Abschnitten unterirdisch verlegt. Dabei werden die Sieg, ein Gewässer und die Kölner Straße unterquert. Auf dem Betriebsgelände wird zusätzlich das Sozialgebäude im offenen Rohrgraben mit rd. 230 m Leitungslänge an die Verbundleitung angeschlossen. Die Wärme wird durch den Neubau eines zusätzlichen Brennwertkessels und eines Blockheizkraftwerks bereitgestellt.

Die Nahwärmeverbundleitung gehört zu den unter Nummer 19.7.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben. Für die Neuverlegung der Nahwärmeverbundleitung wird ein Verfahren nach § 74 Abs. 7 VwVfG (falls unwesentlicher Bedeutung) durchgeführt.

Für das Vorhaben war nach § 3 e Abs. 1 UVPG i. V. m. § 3 c UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlüssigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Isermann

(208)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 129

256. 25. Umverlegung der Gasversorgungsleitung 9/2/3 (DN 400, PN 16) der Open Grid Europe GmbH (OGE) in Bochum-Langendreer

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 2. 4. 2012
64.21.3.3 – 2012 -1

Öffentliche Bekanntmachung

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) mit Sitz in Essen beabsichtigt aufgrund der geplanten Errichtung eines Baumarktes auf einem Grundstück in Bochum-Langendreer die Umverlegung der Gasversorgungsleitung 9/2/3 (DN 400, PN 16) auf einer Länge von rd. 250 m.

Die Gasversorgungsleitung gehört zu den unter Nummer 19.2.4 der Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben. Für die Umverlegung der Leitung wird ein Anzeigeverfahren nach § 43 f EnWG durchgeführt.

Für das Vorhaben war nach § 3 e Abs. 1 UVPG i. V. m. § 3 c UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Isermann

(172) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 130

257. Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur UVP-Pflicht des Straßenbauvorhabens für den Neubau einer Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Hamm-Herringen und Hamm-Bockum-Hövel mit einem Brückenbauwerk jeweils über die Lippe und den Datteln-Hamm-Kanal und Anbindung an das bestehende Fuß- und Radwegenetz

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 2. 4. 2012
25.04-1.12-01/12

Die Stadt Hamm, Theodor-Heuss-Platz 16, 59065 Hamm hat die Genehmigung für den Neubau einer Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Hamm-Herringen und Hamm-Bockum-Hövel mit einem Brückenbauwerk jeweils über die Lippe und den Datteln-Hamm-Kanal und Anbindung an das bestehende Fuß- und Radwegenetz beantragt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG (i. V. mit Nr. 8 der Anlage 1 zum UVPG NRW) hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Im Auftrag:

gez. Felder

(143)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 130

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

258. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Ennepe-Ruhr-Kreis Schwelm, 2. 4. 2012
Der Landrat
- 17/1 -

Der Dienstausweis Nr. 283 der Sozialarbeiterin Frau Birgit Sommersdorf, ausgestellt am 15. 9. 1987 vom Oberkreisdirektor des Ennepe-Ruhr-Kreises, ist am 2. 4. 2012 in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Kara-Türk

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 130

259. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 309 169 019 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 309 169 019 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 13. 7. 2012, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 24/12

Bochum, 29. 3. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 130

260. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar7J) Nr. 319 167 250 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 319 167 250 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 13. 7. 2012, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin

seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

P 23/12

Bochum, 29. 3. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 130

261. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 345 656 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 30. 3. 2012

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 131

262. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 31 039 837 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 30. 3. 2012

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 131

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Als Liquidatoren der Firma „Catering Akademie Uelzmann & Friese GmbH“ mit dem Sitz in Bönen geben wir hiermit die Auflösung der Firma bekannt und fordern die Gläubiger der Firma zur Anmeldung ihrer Ansprüche auf.

Liquidatoren: Jörg Friese, Spitzwegstraße 22, 59199 Bönen und Bernd Uelzmann, Spitzwegstraße 24, 59199 Bönen. (55)

Auflösung eines Vereins

Hemer, 3. 4. 2012

Der Verein „Wenn's im Leben brennt e. V.“ mit Sitz in Hemer, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Iserlohn unter VR 1412, ist aufgelöst. Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei dem Liquidator Herrn Gerald Petri, Rosenthalring 19, 58454 Witten, aufgefordert. (55)

gez. Gerald Petri

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulte@becker-druck.de

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,

zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung

– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.